

EINKOMMENS- STEUERN

Darum geht es in diesem Kapitel:

- Das steuerbare Einkommen berechnen
- Möglichkeiten zur Steueroptimierung
- Schulden sind steuerwirksam

Der Bund, die Kantone und die Gemeinden erheben Einkommenssteuern. Die Einkommenssteuer ist die wichtigste Einnahmequelle des Staates: Sie macht fast die Hälfte der Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand aus. Umgekehrt sind die Einkommenssteuern bei den meisten Steuerpflichtigen für die grösste wiederkehrende Steuerbelastung verantwortlich. Deshalb lohnt es sich hier am meisten, nach Sparmöglichkeiten zu suchen.

DAS STEUERBARE EINKOMMEN

Besteuert werden in erster Linie das Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Renten und Taggelder aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie Erträge aus Kapitalanlagen. Auch Mieteinnahmen aus Liegenschaften und – für viele nicht nachvollziehbar – der Eigenmietwert des Eigenheims sind als Einkommen zu versteuern.

Von den steuerbaren Einkünften darf man die Kosten abziehen, die notwendig waren, um diese Einkünfte zu erzielen. Zu diesen so genannten Gewinnungskosten gehören die Berufsauslagen. Weitere Abzüge betreffen zum Beispiel Schuldzinsen oder Versicherungsprämien. Und schliesslich kann man noch Sozialabzüge geltend machen, zum Beispiel für Kinder und Jugendliche in Ausbildung. Die steuerbaren Einkünfte minus alle Abzüge ergeben das steuerbare Einkommen. Anhand des Steuertarifs lässt sich daraus der geschuldete Steuerbetrag ermitteln.

Berechnung des steuerbaren Einkommens

Zwischen dem effektiven und dem steuerbaren Einkommen besteht in der Regel eine erhebliche Differenz, wie das folgende Beispiel zeigt. Ein Ehepaar mit zwei Kindern lebt in einer Mietwohnung im Kanton Zürich und verdient brutto 100'000 Franken im Jahr. Im Lohnausweis sind Abzüge für Sozialversicherungen (AHV, IV, Pensionskasse usw.) von 12'500 Franken aufgeführt. Sie zählen nicht zum steuerbaren Einkommen. Zum Einkommen hinzugerechnet werden die Zins- und Dividenden erträge aus dem Wertschriften-depot, in unserem Beispiel 2000 Franken. Nach Abzug der Berufsauslagen, Versicherungsprämien und Einzahlungen in die Säule 3a (total 20'600 Franken) ergibt sich ein Reineinkommen von 68'900 Franken. Davon darf das Ehepaar noch Sozialabzüge in der Höhe

DAS MÜSSEN SIE ALS EINKOMMEN VERSTEUERN**Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und aus Nebenerwerb**

- Gehälter
- Trinkgelder
- Gratifikationen
- Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke
- Mitarbeiteraktien und -optionen
- Gehaltsnebenleistungen wie z.B. die private Nutzung des Geschäftsautos
- Naturalleistungen wie z.B. Kost und Logis
- Verwaltungsrats honorare
- Tantiemen
- Entschädigungen für die Leitung von Vereinen

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- Gewinn gemäss Erfolgsrechnung

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

- Renten der AHV, IV, Pensionskasse, SUVA oder aus anderen Versicherungen (bis auf wenige Ausnahmen zu 100% steuerpflichtig)
- Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- oder Haftpflichtversicherungen

Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen

- Zinserträge (z.B. auf Sparkonten, Obligationen)
- Dividendenerträge auf Aktien

Weitere steuerbare Einkünfte und Gewinne

- Lotteriegewinne
- Erhaltene Ehegatten- und Kinderalimente
- Erbrechtlicher Anteil an den Erträgen aus noch nicht verteilten Erbschaften
- Provisionen
- Erträge aus Patenten und Lizenzen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Entscheidend sind die Steuergesetze und Wegleitungen.

von 18'000 Franken abziehen. Das steuerbare Einkommen beträgt somit 50'900 Franken und liegt fast 50 Prozent unter dem Bruttoeinkommen (siehe Grafik auf Seite 20).

Kantonal unterschiedliche Abzüge

Die Art und Höhe der Abzüge sind von Kanton zu Kanton verschieden. Deshalb fällt das steuerbare Einkommen bei gleichem Erwerbseinkommen in jedem Kanton unterschiedlich aus. Unterschiede gibt es auch zwischen den Abzügen bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern.

TIPP

Seit 2016 wird nicht mehr zwischen Aus- und Weiterbildungskosten unterschieden. Neu können beim Bund sämtliche berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten bis 12'000 Franken geltend gemacht werden.

DAS KÖNNEN SIE VOM EINKOMMEN ABZIEHEN

Berufskosten	<ul style="list-style-type: none"> · Fahrtkosten zum Arbeitsplatz (seit 2016: beim Bund maximal 3000 Franken; Kantone können eigenen Maximalabzug festlegen) · Mehrkosten für auswärtige Verpflegung · Pauschalabzug für Berufskleider und -werkzeuge, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer usw. (Kosten, die den Pauschalabzug übersteigen, muss man belegen) · Berufsorientierte Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (beim Bund bis maximal 12'000 Franken; beim Kanton bis zum kantonal festgelegten Maximalbetrag) · Wochenaufenthalter: Kosten für auswärtige Unterkunft und wöchentliche Heimfahrt an den Wohnort · Auslagen bei Nebenerwerb
Schuldzinsen	<ul style="list-style-type: none"> · Zinsen auf Krediten und privaten Darlehen · Zinsanteil bei Kleinkrediten und Abzahlungsverträgen (z.B. für Möbel) · Vorfälligkeitsentschädigungen (Penalty bei vorzeitiger Auflösung einer Festhypothek) <p>Nicht abzugsfähig sind Amortisationsraten, Eigenkapitalzinsen, Zinsanteil bei privaten Leasingraten, in vielen Kantonen die Zinsen auf Baukrediten.</p>
Vorsorge-Abzüge	<ul style="list-style-type: none"> · Obligatorische Beiträge an AHV, IV, Pensionskasse, UVG, EO und ALV (wird in der Steuererklärung direkt vom Bruttolohn abgezogen) · AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen · Freiwillige Pensionskasseneinkäufe · Freiwillige Beiträge in die Säule 3a
Krankheits- und Unfallkosten	<p>Kosten, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind (inkl. Franchisen und Selbstbehalte). Abzugsfähig sind nur die Kosten, die je nach Kanton i.d.R. 2 bis 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen.</p>
Behinderungskosten	<p>Mehrkosten, die die Behinderung verursacht. Nicht abzugsfähig sind Kosten, die über das Nötige hinausgehen (z.B. kosmetische Eingriffe).</p>

Das Einkommen, das Kanton und Gemeinde besteuern, ist deshalb in der Regel nicht identisch mit dem steuerbaren Einkommen beim Bund.

Grosse Steuerunterschiede

Ein alleinstehender Angestellter mit einem Nettoeinkommen von 100'000 Franken zahlt in Neuenburg rund 23'204 Franken

DAS KÖNNEN SIE VOM EINKOMMEN ABZIEHEN (FORTSETZUNG)

Liegenschaftsunterhalt	Wahl zwischen dem Pauschalabzug oder den effektiven Unterhaltskosten. Abzugsfähig sind nur Wert erhaltende, nicht aber Wert vermehrende Kosten.
Sozialabzüge	Pauschalabzüge für: <ul style="list-style-type: none"> · Ehepaare · Kinder · Rentner · Behinderte · Finanziell unterstützte Personen · Betreuung von pflegebedürftigen Personen
Weitere Abzüge	<ul style="list-style-type: none"> · Bezahlte Alimente an Ehegatten und unmündige Kinder · Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen · Spenden an gemeinnützige Institutionen und politische Parteien · Vermögensverwaltungskosten (z.B. Depotgebühren, Kosten für Depot- und Steuerverzeichnisse) · Abzug für zweitverdienenden Ehegatten · Kosten für berufsnotwendige Kinderbetreuung
<p>Die Abzüge sind nicht abschliessend aufgezählt und können kantonal unterschiedlich sein. Massgebend sind die kantonalen Steuergesetze und Wegleitungen. In den nachfolgenden Kapiteln wird auf diverse Abzüge näher eingegangen.</p>	

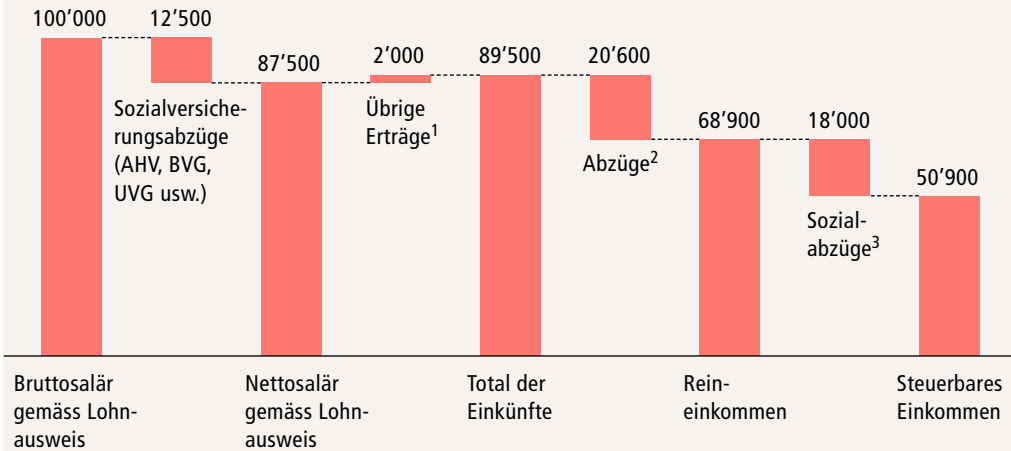
Einkommenssteuern pro Jahr, direkte Bundessteuern mitgerechnet. In Zug sind es 10'147 Franken. Ein pensioniertes Ehepaar, das 75'000 Franken Rente erhält, zahlt in Lausanne 10'311 Franken Einkommenssteuern, in Zug nur 2790 Franken. Grosse Steuerunterschiede bestehen nicht nur zwischen den Kantonen, sondern auch zwischen den Gemeinden eines Kantons. Ein Beispiel aus dem Kanton Zürich: Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von 100'000 Franken zahlt in Winterthur fast 2300 Franken mehr Steuern als in Rüschlikon.

Progression

Bis vor kurzem war der Grundsatz unbestritten, dass hohe Einkommen verhältnismässig stärker besteuert werden sollen als kleine Einkommen. Die Einkommenssteuertarife waren denn auch in der ganzen Schweiz progressiv ausgestaltet.

BERECHNUNG DES STEUERbaren EINKOMMENS (BEISPIEL)

Basis: Verheirateter Steuerpflichtiger im Kanton Zürich, zwei Kinder, Angaben in Fr.



1 Aus Nebenerwerb, Liegenschaften, Wertschriften usw.

2 Berufsauslagen, Versicherungsprämien, 3. Säule, Schuldzinsen usw.

3 Steuerfreie Beträge (z.B. Kinderabzug)

In Zürich zum Beispiel sind bei einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken 3158 Franken Kantons- und Gemeindesteuern fällig; das entspricht 6,3 Prozent des steuerbaren Einkommens. Bei 200'000 Franken Einkommen zahlt man 15,3 Prozent Steuern. Ein Spitzenverdiener mit 1 Million Franken Einkommen zahlt über 25 Prozent. In manchen Kantonen bewegt man sich allerdings schneller in einer höheren Progression. In Bern etwa beträgt die Steuerbelastung schon bei einem Einkommen von 50'000 Franken 15,2 Prozent, mehr als doppelt so viel wie in Zürich.

2008 führte Obwalden als erster Kanton eine sogenannte Flat-Rate-Tax ein, bei der der Steuersatz unabhängig vom Einkommen einheitlich ist. Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen von 50'000 Franken zum Beispiel zahlen also prozentual gleich viel Steuern wie jene mit einem Einkommen von 100'000 Franken. Seit 2009 hat auch der Kanton Uri eine Flat-Rate-Tax. Im Jahr 2016 lehnte das Stimmvolk des Kantons Schwyz die Einführung einer Flat-Rate-Tax ab.